

Der Gemeinderat Zandt erlässt auf Grund des Art. 23 GO. sowie der Art. 67 u. 95 PStGB. zum Schutze der Wasserversorgungsanlage des Altersheimes Zandt folgende

Ortsvorschrift.

§ 1.

x Wasserversorgungsverbands Eggstätt
Jede Beschädigung und eigenmächtige Aenderung der Wasserversorgungsanlage des Altersheimes Zandt, ihrer Bestandteile und Einrichtungen, sowie jeder Wasserbezug hieraus ohne Erlaubnis ist verboten.

§ 2.

Das Aufgraben von mehr als 1 m Tiefe innerhalb einer Entfernung von 3 m vom Rohrstrang ist nur mit Genehmigung des Gemeinderates Zandt und der Leitung des Altersheimes Zandt zulässig.

§ 3.

copy des vers
Es ist verboten, irgendwelche Gegenstände, insbes. Baumaterialien, Gerüstzeug, Strassenunrat, Erde, Schnee und dergl. auf die Einrichtungen der Wasserversorgungsanlage zu werfen oder in deren Nähe in hinderlicher Weise zu lagern.

§ 4.

Die Lagerung von Dünger, Mist, Kompost und dergl. über und das Auslaufenlassen von Jauche auf einen Geländestreifen von 1 m anderseits des Wasserleitungsrohrstranges ist verboten.

§ 5.

Das Oeffnen und Umstellen von Einrichtungen der Wasserversorgungsanlage durch Unberechtigte ist verboten.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1-5 dieser Ortsvorschrift werden nach den eingangs erwähnten gesetzlichen Vorschriften bestraft.

§ 7.

Diese Vorschrift tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zandt, den 10. Oktober 1952.

Der Gemeinderat Zandt



[Signature]
(1. Bürgermeister)

Diese Vorschrift ist durch Anschlag an der Gemeindefafel in der Zeit vom 10.10.52 bis 24.10.52 sowie durch Hinweisung in der Presse ("Kötztinger Umschau", "Kötztinger Zeitung", "Kötztinger Bayerwaldbote",) öffentlich bekannt gemacht worden.



Zandt, den 25.10.1952

Der Gemeinderat Zandt

Betreff: Errichtung einer zentralen Wasserversorgungsanlage für das Altersheim des Bayer. Roten Kreuzes in Zandt, Landkreis Kötzing.

I. Auf Antrag des Bayer. Roten Kreuzes, Kreisverband Kötzing erläßt das Landratsamt Kötzing als gem. §5 Vollz. VO z. WG zuständige Verwaltungsbehörde folgenden Beschluß:

Dem Bayer. Roten Kreuz wird ^{für} die nach den Plänen und unter der Aufsicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf erfolgte Ableitung der auf dem Grundstück Pl. Nr. 378, Steuergemeinde Zandt, gefaßten Quelle zur Wasserversorgung des Altersheimes Zandt und 5 weiterer Anwesen gemäß Art. 19 WG unter nachstehenden Bedingungen die Erlaubnis erteilt:

- 1) Die Anlage ist stets in technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten; dies gilt insbesondere für die Entsäuerungsanlage, die dauernd in Betrieb gehalten werden soll. ⊕
- 2) Das Schutzgebiet, auf den dem B. Roten Kreuz gehörenden Pl. Nr. 378 u. 377 1/3, St. Gde. Zandt liegend, ist in dem vom Staatl. Gesundheitsamt Kötzing mit Schreiben vom 17.3.1951 festgelegten und in die Lagepläne eingetragenen Ausmaß vor jeder Verunreinigung, insbesondere natürlichen Düngung, zu schützen. Dies geschieht am zweckmäßigsten durch Anpflanzung von Bäumen.
- 3) Nach Deckung des angemessenen eigenen Wasserbedarfs der jetzt angeschlossenen Abnehmer ist weiteren Anwesen die Mitversorgung zu gestatten.

Die Kosten des Verfahrens hat das BRK als Antragsteller zu tragen. Es wird hierfür eine Gebühr von 6.-DM nebst einem Zuschlag von 1,50 DM erhoben. (Art. 142 ff, 166, 175 KG mit Ges. v. 9.7.1949 (GVBl. S. 181))

Gründe:

Es handelt sich um eine Ableitung von Quellwasser, die über den Rahmen einer Hauswasserversorgung hinausgeht. Sie bedarf somit der was-serechthlichen Erlaubnis.

Die Anlage liegt in ihren wesentlichen Teilen auf Grundstücken im Eigentum des BRK. die bereits erbaut ist, Dieses hat sich privat-rechtlich mit den übrigen Grundstückseigentümern auseinandergesetzt. Die öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens erfolgte ordnungs-gemäß bereits im Mai dieses Jahres im Kreisamtsblatt und in orts-üblicher Weise in der Gemeinde Zandt. Es wurden keinerlei Einsprüche erhoben. Auch Rücksichten des Gemeinwohls stehen der Erlaubnis nicht entgegen, wenn die erwähnten Bedingungen eingehalten werden. ①

Privatrechtliche Ansprüche auf Fortdauer des bisherigen Zustandes werden durch die Erteilung dieser Erlaubnis nicht berührt.

(Rechtsmittelbelehrung Nr. 1)

VII. I. ist zuzustellen an das BRK Kötzing gegen Zustellungsnachweis

III. Abdruck von I an Wasserwirtschaftsamt z. gfl. K. an Staatl. Gesundheitsamt Kö an Rziha

IV. Festsetzungsverfügung
V. WV. 1.12.51

Zur Kanzlei 31. 10. 51 Kö., 1. 11. 51
 Reinschr. gefertigt 2. 11. 51 Landratsamt:
 Gelesen hls
 Abgesandt 3. 11. 51

JA Rehm

⊕ Die Hauspumpanlage des Schlosses Zandt muß so eingerichtet sein, daß im Rohrnetz niemals ein Sog hervorgerufen wird.

① das Haus ist bautechnisch einwandfrei.